

INFORMATIONSSABEND ZUR KITA-REFORM BARGTEHEIDE

19.08.2020

INFORMATIONENABEND ZUR KITA-REFORM BARGTEHEIDE AM 19.08.2020



© Sozialministerium

Marion Marx, stellv. Geschäftsführerin Städteverband Schleswig-Holstein

Agenda

- 1. Der Weg zur KiTa-Reform**
- 2. Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
- 4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?**
- 5. Was ist zu tun bis 01. Januar 2021?**
- 6. Ausblick**

Agenda

1. Der Weg zur KiTa-Reform

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Verbesserung der Qualität
- Entlastung der Eltern
- Entlastung der Kommunen

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform 2020?

5. Was ist zu tun bis 01. Januar 2021?

6. Ausblick

1. Der Weg zur KiTa-Reform

Ab November 2017 Beginn des Beteiligungsverfahrens mit LAG, LEV,
KLV in rund 60 Arbeitsgruppensitzungen

12. Dezember 2019 Beschluss des SH-Landtags

**Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur
finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen
(KiTa-Reform-Gesetz)**

GVOBl. Schl.-H., Ausgabe 18 vom 23. Dezember 2019, S. 759

**Art. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)**

Inkrafttreten zum 01. August 2020

1. Der Weg zur KiTa-Reform

Am 08. Mai 2020 geändert durch das

Gesetz zur Änderung..... des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes..... aufgrund der Corona-Pandemie

GVOBl. Schl.-H., Ausgabe 8 vom 14. Mai 2020, S. 220

Verschiebung der Reform zum **01. Januar 2021** und gleichzeitig

**Vorzeitiges Inkrafttreten einiger Reformteile
zum 01. August 2020 zur Umsetzung des Reformziels
„Elternentlastung“**

1. Der Weg zur KiTa-Reform

Änderung des KitaG (alt) zum 01.08.2020 bis 31.12.2020

- § 8 (6) Verpflichtende Teilnahme aller Einrichtungen an der Kita-Datenbank
- § 20 Fachgremium zur Vorbereitung der Evaluation
- § 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung**
- § 25a (3) Gewährleistung Wunsch- und Wahlrecht
- § 25c Dreimonatige Beitragsfreistellung
- § 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung (Tagespflege)

1. Der Weg zur KiTa-Reform

- Vorgezogene Reformteile

§ 25 (2) - Deckelung der Elternbeiträge § 31 KiTaG (neu)

U3 höchstens 7,21 €/wöchentliche Betreuungsstunde
= 180,25 Euro bei 5 Std./ Tag
= 288,40 Euro bei 8 Std./ Tag

Ü3 höchstens 5,66 €/wöchentliche Betreuungsstunde
= 141,50 Euro bei 5 Std. /Tag
= 226,40 Euro bei 8 Std. /Tag

Zusätzlich nur noch

- angemessene Verpflegungskostenbeiträge
- Auslagen für Ausflüge

1. Der Weg zur KiTa-Reform - Vorgezogene Reformteile

§ 25 (6) Geschwisterermäßigung

§ 7 (1) KiTaG (neu)

Landeseinheitlich

50 % zweitältestes betreutes Kind
100 % jedes weitere betreute Kind

Aber: nur verpflichtend und landeseinheitlich für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege **vor dem Schuleintritt**

Weitergehende (freiwillige) Regelung im Ermessen **des öffentlichen Jugendhilfeträgers**, z.B. für Hort, Angebote in Ganztagschulen

§ 25 (7) Soziale Ermäßigung

§ 7 (2) KiTaG (neu)

Landeseinheitlich

gemäß § 90 SGB VIII auf Grundlage der Einkommensgrenzen des § 85 (1) SGB XII

Agenda

1. Der Weg zur KiTa-Reform
2. **Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?
5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?
6. Ausblick

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Verbesserung der **Qualität**

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung in Kindertageseinrichtungen

§ 18 **Aufnahme von Kindern**

- unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität...
- ganzjährige Aufnahme
- schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien
- Vorrang für Kinder aus Standortgemeinden

§ 19 (6) **Alltagsintegrierte Sprachbildung**

Qualifikation aller pädagogischen Fachkräfte
Umsetzung bis 31.07.2025 (§ 57 Abs. 3 Nr. 1)

§ 20 **obligatorisches Qualitätsmanagement**

kontinuierliche Inanspruchnahme von **Fachberatung**

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Verbesserung der **Qualität**

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 22 **Begrenzung der Schließzeiten**

grundsätzlich 20 Tage im Kalenderjahr (inkl. Heiligabend und Silvester),
davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein
Ausnahme: bei Einrichtungen mit bis zu 3 Gruppen, oder Betreuung ist in
anderer Gruppe der Einrichtung sichergestellt – 30 Tage im Kalenderjahr

§ 23 **Räumliche Anforderungen**

§ 25 **Gruppengrößen**

in der Regel 20, max. 22 Kinder im Elementarbereich

§ 26 **Betreuungsschlüssel**

2 Fachkräfte in Regelgruppen (20 Kinder), I-Gruppen,
Naturgruppen und altersgemischten Gruppen

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Verbesserung der **Qualität**

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 29 Verfügungszeiten

- 7,8 Std./Woche/Gruppe

Leitungsfreistellung

- 1/5 einer VZÄ je Gruppe
- zusätzlich 1/10 je VZÄ je Gruppe für stellv. Leitungskraft ab sechs bis zehn Gruppen

§ 33 Kita-Datenbank

- verbindliche Teilnahme
- monatliche Übermittlung der Kinderdaten, des Betreuungszeitraums und der besuchten Gruppe zum Stichtag

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Verbesserung der **Qualität**

Folgen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen

Der örtliche Jugendhilfeträger prüft anlassbezogen beim Einrichtungsträger, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen (**Qualitätskontrollen**).

§ 35 ist die Grundlage für **Rückforderungen der Fördermittel** bei Nichteinhalten der Fördervoraussetzungen.

Anspruch richtet sich in der Übergangszeit gegen die Standortgemeinde

➡ daher Aufnahme von Regressansprüchen der Standortgemeinde gegenüber den Trägern in der Finanzierungsvereinbarung.

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Entlastung der **Eltern**

§ 5 (6) Freie Wahl eines Betreuungsplatzes auch außerhalb der Wohngemeinde

Kein Kostenausgleich mehr ab 01.01.2021

Aber: Einschränkung durch „Gemeindekindervorrang“, den die Standortgemeinde mit dem Einrichtungsträger verhandeln kann

§ 7 (1) Geschwisterermäßigung

§ 7 (2) Soziale Ermäßigung

§ 31 Beitragsdeckel

Bereits ab 01.08.2020

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Entlastung der **Kommunen**

Das Land gibt **erhebliche zusätzliche Mittel** in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Kommunale Forderung war stets eine „Drittel-Finanzierung“ der Gesamtaufwände für Kindertagesbetreuung:

1/3 Land; 1/3 Kommunen; 1/3 Eltern

Kommunen zahlen	in 2021	40,51 %
	in 2022	39,01 %

des Pauschalsatzes/Kind im Rahmen des SQKM

Ob tatsächlich eine finanzielle Entlastung der Kommunen mit der KiTaReform des Landes einhergeht, muss noch ermittelt werden.

2. Ziel / Inhalt des KiTaG (neu) - Entlastung der **Kommunen**

**Kommunale (Re)Finanzierung erfolgt über das
Standardqualitätskostenmodell (SQKM)**

Die Rechentools 4.0 zur Ermittlung der Gruppenfördersätze sowie der Höhe des Wohngemeindeanteils sind seit Juni 2020 auf der Homepage des Ministeriums online.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/Kommunen/kommunen_node.html

Die tatsächliche Höhe der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Standortkommunen ab dem 01.01.2021 ergibt sich erst nach Überprüfung aller Finanzierungsvereinbarungen im Hinblick auf die Mindeststandards.

Agenda

1. Der Weg zur KiTa-Reform
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?
5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?
6. Ausblick

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

Von einer kommunalen finanziellen Entlastung kann nur gesprochen werden, wenn die prognostizierten Einnahmen der Kommunen über die voraussichtlichen Kostensteigerungen in der Kindertagesbetreuung hinausgehen.

Ob dies oder eine relative oder gar absolute Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils erreicht wird, ist derzeit noch nicht verlässlich ermittelbar.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat immer an der Forderung, die kommunalen Aufwendungen auf insgesamt ein Drittel der Kosten des Gesamtsystems zu begrenzen, nachdrücklich festgehalten.

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. **Was ändert sich mit der KiTa-Reform?**
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick

4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?

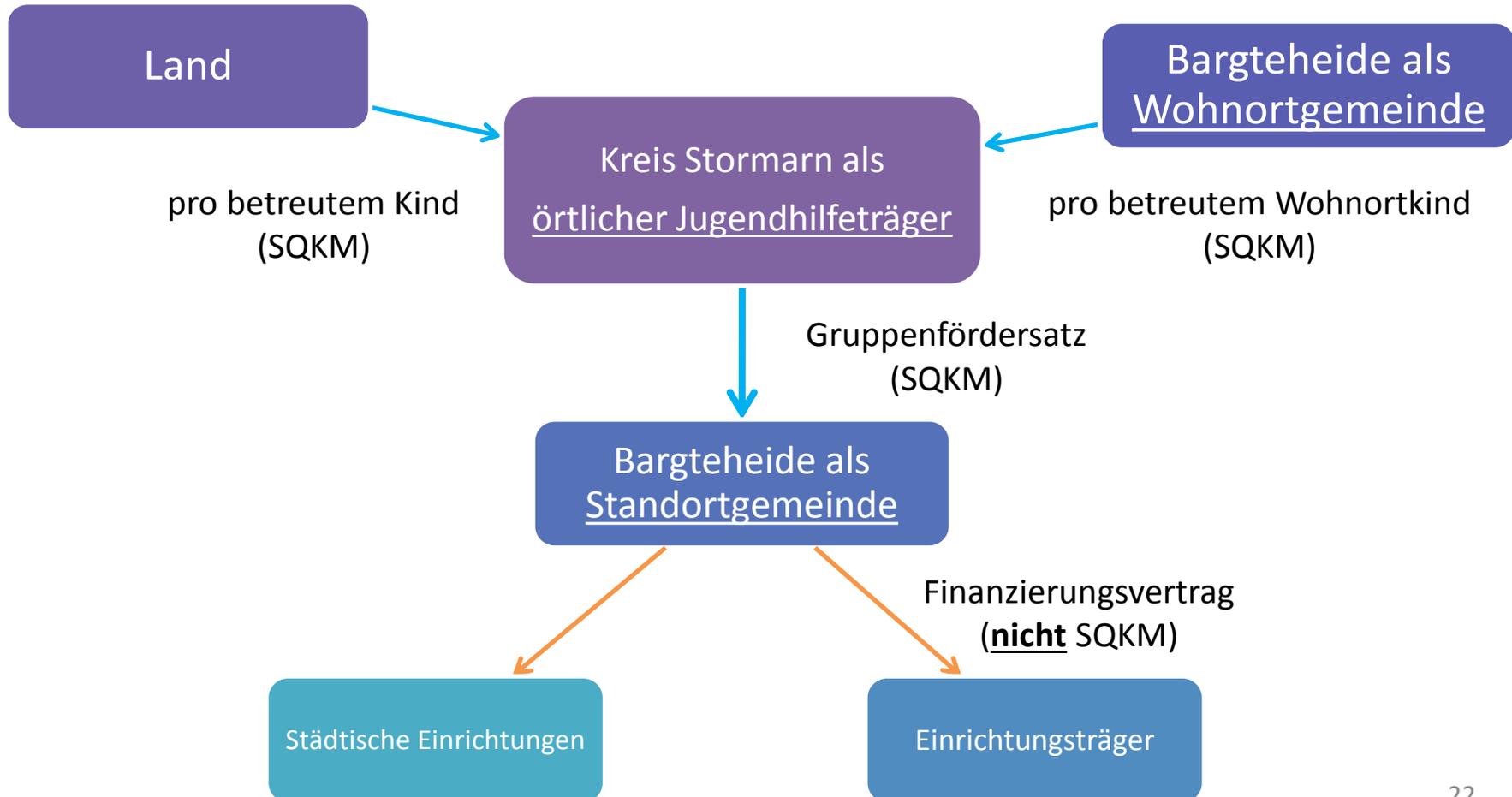
Übergangszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024

Für Kindertageseinrichtungen:

- Alle gesetzlich normierten **Mindeststandards** sind vom Einrichtungsträger einzuhalten
- **Förderanspruch** nach § 15 steht der jeweiligen Standortkommune zu
- Anspruch des Einrichtungsträgers auf **Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung** mit der Standortkommune

4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?

Finanzströme

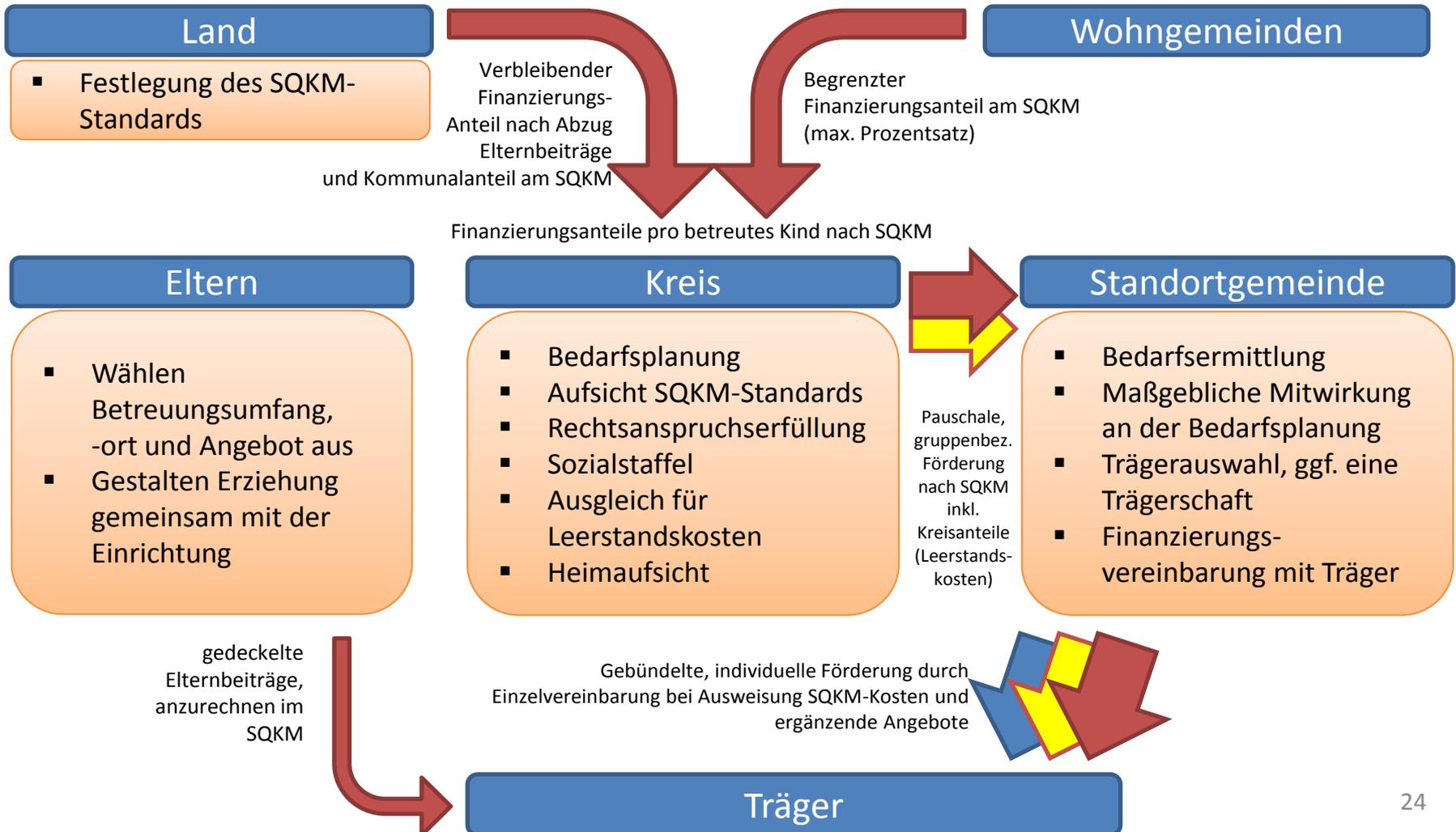


4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?

Neue Finanzierungswege bis zum 31.12.2024

- **Land** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind an örtlichen Jugendhilfeträger Kreis Stormarn (Subjektförderung)
- **Wohnortgemeinde Bargteheide** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind, das in Bargteheide gemeldet ist, an örtlichen Jugendhilfeträger (Subjektförderung)
- **Örtlicher Jugendhilfeträger Kreis Stormarn** zahlt Gruppenfördersatz (Objektförderung) an die Standortgemeinde **Bargteheide**
- **Standortgemeinde Bargteheide** finanziert (weiterhin) die Einrichtungsträger auf Grundlage der anzupassenden Finanzierungsverträge

Übergangslösung 01.01.2021 bis 31.12.2024



4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?

Für die Kindertagespflege

Ab 01.08.2020

- Regelungen zur **Mindesthöhe** der Geldleistung
- Höhe der **Elternbeiträge** entsprechend Kita

Ab 01.01.2021

- **Finanzierung** durch Land und **Wohnortgemeinde**

4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?

Neue kommunale Aufgaben

Örtlicher Jugendhilfeträger **Kreis Stormarn**

- Qualitätskontrolle Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen
 ggf. Rückforderung von Fördermitteln

Standortgemeinde **Bargteheide**

- Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens

Agenda

1. Der Weg zur KiTa-Reform
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?
- 5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?**
6. Ausblick

5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?

- (1) **Änderung/ Aufhebung kommunaler Satzungen/Richtlinien**
 - Kindertagesbetreuung, Gebührensatzung
 - Freiwillige Förderung der Tagespflege

- (2) **Beschluss der Selbstverwaltung**, wie mit bestehenden **über den Mindeststandards hinausgehenden Qualitäten** umzugehen ist

- (3) **Anpassung der Finanzierungsverträge** mit den Einrichtungsträgern, Befristung bis 31.12.2024

5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?

- (4) **Neuordnung der Finanzströme/Kontierung** zur Vorbereitung der Evaluation
- (5) **Vorbereitung der Trennungsrechnung** Standardqualität/Zusatzqualität
 - Zuordnung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
- (6) **Bedarfsplanung**
 - förderfähig sind nur Gruppen, die in Abschnitt 1 des Bedarfsplans aufgenommen sind (§ 15 (1) Nr. 1 i. V. m. § 10 (1))
 - Datenerhebung differenziert (VO des Landes) (§ 9 (2))
 - Auswahlverfahren festlegen (§ 13 (2))

Agenda

1. Der Weg zur KiTa-Reform
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTa-Reform?
5. Was ist zu tun bis 01.01.2021?
6. **Ausblick**

6. Ausblick

Evaluation

- Wird durch das Fachgremium vorbereitet § 20 KiTaG (alt)
und ab 01.01.2021 vom Fachgremium durchgeführt § 56 KiTaG (neu)
- Bericht an das Ministerium bis 31.12.2023, u.a. zu
 - Kriterien für Nachteilsausgleich § 15 (2) KiTaG (neu)
 - Berechnung Sachkostenanteil ab 2025 § 38 (3) KiTaG (neu)
 - Auswirkungen auf die Qualität
- Einheitliche Evaluationsbogen werden derzeit erarbeitet und durch Verordnung zum 01.01.2021 festgelegt
- Mitwirkungspflicht der Einrichtungsträger normiert
- Kann / soll extern begleitet werden

6. Ausblick

- Ab **01.01.2025** (Zielsystem) haben Einrichtungsträger Anspruch auf Förderung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger
- Förderung erfolgt dann mittels der **SQKM-Sätze**
- Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger nur für **freiwillige, über gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende, Leistungen** erforderlich
- **keine Eigenanteile der Einrichtungsträger** mehr für Standardqualität, aber freiwillig für darüberhinausgehende Qualitäten
- **Strukturnachteilsausgleich** durch den örtlichen Jugendhilfeträger vorgesehen; Dieser ist inhaltlich noch nicht definiert, die Kriterien werden im Rahmen der Evaluation ermittelt und festgelegt.

INFORMATIONENABEND ZUR KITA-REFORM BARGTEHEIDE AM 19.08.2020

Zielsystem ab 2025



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit